

Verordnung über Schulversuche an der Volksschule

(vom 11. Juli 2007)

Der Regierungsrat beschliesst¹:

- § 1. ¹ Der Regierungsrat legt bei der Anordnung eines Schulversuchs insbesondere fest: Anordnung
- die Abweichungen von der ordentlichen Gesetzgebung,
 - die Befristung,
 - den Anteil des Kantons an den Versuchskosten.
- ² Der Bildungsrat nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zu den Schulversuchen.
- § 2. ¹ Ein Schulversuch dauert längstens sechs Jahre. Befristung
- ² Der Regierungsrat kann Verlängerungen anordnen.
- § 3. ¹ Wegen der Durchführung eines Schulversuchs werden keine Änderungen der Zuteilung von Schülerinnen oder Schülern zu einer Schule oder Klasse vorgenommen. Teilnahme
- ² Die Versuchsgemeinden können auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- § 4. Die Bildungsdirektion legt die Versuchsbestimmungen fest. Versuchsbestimmungen
- § 5. Die Bildungsdirektion ernennt für die Dauer eines Schulversuchs eine Versuchsleitung. Versuchsleitung
- Ernennung
- § 6. ¹ Die Versuchsleitung ist für die Planung, Durchführung und Auswertung des Schulversuchs verantwortlich. b. Allgemeine Aufgaben
- ² Sie erstattet der Begleitkommission jährlich Bericht über den Verlauf des Schulversuchs.
- ³ Sie kann zur Erfüllung dieser Aufgaben Fachpersonen beiziehen.
- § 7. ¹ Die Bildungsdirektion bestimmt auf Antrag der Versuchsleitung die Versuchsgemeinden und die Versuchseinheiten. c. Auswahl der Versuchsgemeinden
- ² Es besteht kein Anspruch auf Teilnahme am Schulversuch.
- § 8. Die Versuchsleitung schliesst mit den Versuchsgemeinden eine Vereinbarung ab. d. Vereinbarung

412.104

Verordnung über Schulversuche an der Volksschule

Begleitkommission a. Wahl und Organisation	<p>§ 9. ¹ Der Bildungsrat wählt für die Dauer eines Schulversuchs eine Begleitkommission. Er achtet auf eine angemessene Vertretung der verschiedenen Interessengruppen.</p> <p>² Ein Mitglied des Bildungsrates führt den Vorsitz.</p> <p>³ Der Bildungsrat bestimmt die Geschäftsstelle.</p>
b. Aufgaben	<p>§ 10. Die Begleitkommission</p> <ol style="list-style-type: none">berät den Bildungsrat insbesondere in fachlicher Hinsicht,nimmt zuhanden des Bildungsrates Stellung zu den Berichten der Versuchsleitung,erstattet Bildungsrat und Bildungsdirektion regelmässig Bericht über den Verlauf des Schulversuchs.
Evaluation	<p>§ 11. Die Schulversuche werden durch eine verwaltungsunabhängige Institution evaluiert.</p>
Schlussbericht	<p>§ 12. Die Versuchsleitung erstellt nach Abschluss des Schulversuchs einen Schlussbericht. Die Bildungsdirektion veröffentlicht dessen Ergebnisse.</p>
Drittmittel	<p>§ 13. ¹ Die finanzielle Unterstützung von Schulversuchen durch Dritte darf nicht mit Bedingungen verbunden werden. Dritte dürfen in der Schule nicht unangemessen für sich oder das von ihnen betriebene Geschäft werben.</p> <p>² Zuwendungen von Dritten, deren Produkte mit den Zielen der Volksschule nicht vereinbar sind, oder deren Namen von der Allgemeinheit mit solchen Produkten in Verbindung gebracht werden, sind unzulässig.</p>
Versuche an nichtstaatlichen Schulen	<p>§ 14. ¹ Der Kanton kann Versuche an nichtstaatlichen Schulen finanziell und fachlich unterstützen, sofern sie für das öffentliche Bildungswesen von Interesse sind.</p> <p>² Die Bildungsdirektion schliesst mit der Trägerschaft der nichtstaatlichen Schule eine Vereinbarung ab.</p>
Inkrafttreten	<p>§ 15. Diese Verordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.</p>

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fuhrer

Der Staatsschreiber:
Husi

¹ Begründung siehe [ABI 2007, 1329](#).